

Amtlicher Teil

Bundesministerium des Innern

D. Öffentlicher Dienst

Tarifvertrag für Arbeitnehmer des Bundes über die Arbeitsbedingungen bei besonderer Verwendung im Ausland (AuslandsV-TV)

hier: Auslandsverwendungszuschlag bei Dienstreisen

– RdSchr. d. BMI v. 2. 4. 2009 – D 5 – 220 274/5 –

Nach Inkrafttreten der Neufassung des § 58a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) mit Wirkung vom 12. Februar 2009 bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass § 4 Absatz 1 AuslandsV-TV auch bei Dienstreisen von Tarifbeschäftigten des Bundes anzuwenden ist, wenn die Voraussetzungen des § 58 a Abs. 3 BBesG vorliegen.

Diese übertarifliche Maßnahme tritt parallel zum Inkrafttreten der Neuregelung des § 58 a BBesG am 12. Februar 2009 in Kraft.

Oberste Bundesbehörden
Abteilungen Z und B
– im Hause –

GMBI 2009, S. 438

Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

hier: **Beihilfefähigkeit von Aufwendungen der Kompositfüllungen bzw. Füllungen in der Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik**

Bezug: § 6 Abs. 3 BBhV – wirtschaftlich angemessene Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen

– RdSchr. d. BMI v. 15. 4. 2009 – D 6 – 213 105 – 1/21 –

Nach § 6 Absatz 3 BBhV sind Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen wirtschaftlich angemessen, wenn sie dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte, Zahnärzte sowie für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten entsprechen.

Zu der Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik sind im Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) keine Leistungsbeschreibung und kein Gebührenrahmen enthalten. Der Leistungsumfang der Nummern 205, 207, 209, 211 und 218 GOZ erfasst plastische (Aufbau-)Füllungen, also normale Füllungen (Amalgam). Die Nummern 215 bis 217 betreffen hingegen Inlays. Die Verfahrenstechnik der Schmelz-Dentin-Adhäsiven Rekonstruktionen und der angewandten Mehrschichttechnik beim Einbringen des Füllungsmaterials ist erst nach Erlass der GOZ im Jahr 1988 zu einer wissenschaftlich anerkannten Verfahrenstechnik geworden und hat in den Jahren 1995 und 1996 Praxisreife erlangt.

§ 6 Abs. 2 GOZ bestimmt, dass selbständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Gebühren-

ordnung aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, „entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden“ können. Die Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik entspricht nach den von § 6 Abs. 2 GOZ vorgegebenen Kriterien „Art, Kosten- und Zeitaufwand“ weder uneingeschränkt den plastischen (Aufbau-)Füllungen nach den Nummern 205, 207, 209, 211 und 218 GOZ noch den Inlays nach den Nummern 215 bis 217 GOZ. Der zahnärztliche Zeitaufwand für die drei Techniken unterscheidet sich vielmehr signifikant und beträgt (vgl. LG Frankfurt, Urteil vom 24. November 2004, Az. 2-16 S 173/99):

bei plastischen (Aufbau-)Füllungen: 20 bis 30 Minuten,
bei Inlays: bis zu 1,5 Stunden und
bei Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik: 1 Stunde.

Der Zeitaufwand für Füllungen in der Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik ist also höher als bei plastischen (Aufbau-)Füllungen, aber geringer als bei Inlays. Bei der von § 6 Abs. 2 GOZ nur für nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistungen eröffneten analogen Anwendung ist der erheblich unterschiedliche Zeitaufwand entsprechend zu berücksichtigen. Nach § 5 Abs. 2 der GOZ sind innerhalb des Gebührenrahmens die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. In der Regel darf dabei eine Gebühr nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3-fachen des Gebührensatzes bemessen werden.

Soweit die Abrechnung analog der Nummern 215 bis 217 GOZ erfolgt, ist der geringere Zeitaufwand zu berücksichtigen. Der ohne besondere Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ grundsätzlich zulässige höchste 2,3-fache Steigerungssatz ist bei analoger Anwendung entsprechend dem geringeren Zeitaufwand auf das höchstens 1,5-fache zu reduzieren; vgl. LG Frankfurt, Urteil vom 24. November 2004, Az. 2-16 S 173/99, OLG München vom 7. Dezember 2004, Az. 25 U 5029/02, Bay. VGH, Urteil vom 30. Mai 2006, Az.: 14 BV 02.2643 und BGH, Urteil vom 23. Januar 2003 – III ZR 161/02.

Soweit die Abrechnung analog der Nummern 205, 207, 209, 211 und 218 GOZ erfolgt, sind Mehrkosten für Füllungen in Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik im Seitenzahnbereich bis zum 3,5-fachen des Gebührensatzes auch ohne besondere Begründung berechnungsfähig.

nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:

Für das Beihilferecht zuständige
oberste Landesbehörden

Spitzenorganisationen der
Beamten- und Richtervereinigungen

GMBI 2009, S. 438